



## **Merkblatt** **Alpakahalter**

MFB-08-2392-UE Vers.1.0

Wir möchten Sie hiermit auf folgende gesetzliche Pflichten für Alpakahalter hinweisen:

1. Gemäß § 45 Viehverkehrsverordnung, haben die Halter von Kameliden, Alpakas, Ihren Betrieb entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Viehverkehrsverordnung anzuzeigen. Sie haben ein Bestandsregister zu führen, in welches die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere der jeweiligen Tierart und die Zu- und Abgänge einzutragen sind.

Zusätzlich sind

- Im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs sowie
  - Im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abganges anzugeben. § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein **Bestandsbuch** einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
  3. Im Falle der Schlachtung von Alpakas ist zu beachten, dass jedes Tier der **Schlacht tier- Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung** durch amtliches Personal (amtl. Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegt und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf.
  4. Die Entsorgung toter Alpakas sowie von Körperteilen, Schlachtabfällen u.a. hat im Landkreis Uelzen über die **Tierkörperbeseitigungsanstalt Rendac Rotenburg GmbH Hesedorfer Weg 76 27356 Rotenburg (Wümme) -Telefon: 0800-7793333** zu erfolgen.
  5. Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitseiligen Tierproduktion Vieh transportieren oder eine Sammelstelle betreiben will, hat dies gemäß § 11 Viehverkehrsverordnung der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie, im Falle des Betriebes einer Sammelstelle, den Ort der Sammelstelle, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
  6. Laut § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Tierschutzgesetz bedarf wer Wirbeltiere, außer landwirtschaftlicher Nutztiere und Gehegewild, gewerbsmäßig züchten oder halten will die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Züchten und Halten von Alpakas ist demnach laut § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Tierschutzgesetz Erlaubnispflichtig und bedarf eines Antrages auf Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz.

Hinweise und Anforderungen an eine art- und tierschutzgerechte Alpakahaltung finden Sie in der Anlage TVT-Richtlinie Merkblatt Nr. 131.8 sowie in den Haltungsempfehlungen der Verbände.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.